



Leitfaden für NWDAV Veranstaltungen

Herausgeber:

NWDAV e.V. - Nordwestdeutscher Autocross Verband e.V.

Vorsitzender:

Tom Ludlage, Hinterm Esch 35, 49688 Hemmelte

Mobil: 0170 247 9359

Die aktuellen Renntermine und Meisterschaftsstände können im Internet unter:

www.nwdav.de abgerufen werden

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet!

Stand: 29.01.2023

© **2023** by NWDAV e.V.

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Herausgeber
Seite 2	Inhaltsverzeichnis
Seite 3	1. Termine, Zeiten, Ablauf 2. Allgemeines 3. Nennung 4. Fahrerlager
Seite 4	5. Abnahmeplatz, Vorstart und Startaufstellung/Parkvermee 6. Rennstrecke
Seite 5	7. Sicherheit 8. Organisation, Gebühren, Sonstiges 9. Aufgabenverteilung
Seite 6	9. Aufgabenverteilung
Seite 7	9. Aufgabenverteilung
Seite 8	10. Versicherungen 11. Verhaltensregeln für Zuschauer und Fahrer 12. Akkreditierung von Medienberichterstatern/Journalisten
Seite 9	12. Akkreditierung von Medienberichterstatern/Journalisten
Seite 10	12. Akkreditierung von Medienberichterstatern/Journalisten
Seite 11	12. Akkreditierung von Medienberichterstatern/Journalisten

Mit diesem Leitfaden soll sichergestellt werden, dass auf allen NWDAV Veranstaltungen das gleiche technische, bzw. organisatorische Niveau eingehalten wird

1. Termine, Zeiten, Ablauf

- Der Veranstalter spricht bis spätestens 2 Wochen vor dem Renntermin mit den einzelnen Organen die gewünschten Dienstzeiten ab
- Vor Veranstaltungsbeginn legt der Veranstalter dem NWDAV Vorstand folgende Unterlagen zur Prüfung vor: Genehmigung, Veranstalterversicherung, Veranstalterhaftpflicht, Fahrer-, Zuschauer- und Helferversicherung.
- Während des gesamten Renntages muss ein KTW (Krankentransportwagen) mit einem Notfallsanitäter oder Rettungsarzt/Rennarzt/Rettungsassistent vor Ort sein sowie Feuerwehr/THW.
- Die Siegerehrung muss zeitnah nach dem letzten Lauf beginnen.
- Die Bekanntgabe der Zeitpläne sollte frühzeitig begonnen werden.
- Es ist dem Veranstalter selber überlassen, wann die Siegerehrung durchgeführt werden kann.

2. Allgemeines

- Es werden nur Veranstaltungen durchgeführt, die alle zur Meisterschaft ausgeschriebenen Klassen gemäß den NWDAV Bestimmungen anbieten. Es ist nicht verpflichtend dieses an einem Renntag zu veranstalten, es können auch 2 Tage dafür genutzt werden. Der Verein kann selber entscheiden ob er eine Eintages oder Zweitagesveranstaltung machen möchte. Desweiteren ist es keine Pflicht auf einem Sonntag zu veranstalten, es kann auch auf Feiertagen veranstaltet werden, (z.B. Donnerstags/Christihimmelfahrt)
- Die Meisterschaft setzt sich zusammen aus maximal 10 Rennveranstaltungen, wobei davon maximal drei Rennen eine Mehrfachveranstaltung sein dürfen.
- Es dürfen keine Rennen gestartet werden, wenn kein Notfallsanitäter oder Rettungsarzt/Rennarzt/Rettungsassistent (siehe Punkt 1, Abs. 3) vor Ort ist.
- Es muss eine gut lesbare Beschilderung von der / den Autobahnabfahrten / Hauptanreisestraßen in ausreichender Anzahl und guter Positionierung vorhanden sein. Eine Abfahrtbeschilderung bis zu den Hauptverkehrsstraßen sollte ebenfalls vorhanden sein.
- Es sind betreute Toilettencontainer/-wagen in ausreichender Größe und Anzahl auf dem Renngelände zu platzieren. Alternativ sind auch DIXI Toiletten zulässig.
- Es ist zu Empfehlen eine Möglichkeit zum Austreten im Innenfeld zu gewährleisten.
- Es wird empfohlen, ab Öffnung des Fahrerlagers, die Sanitäranlagen funktionstüchtig zu öffnen.
- Ab 24.00 Uhr müssen bei der Tonanlage im Festzelt die Bässe reduziert und die Notstromaggregate im Fahrerlager abgeschaltet werden. Ab 02.00 Uhr muss Nachruhe herrschen.
- Es wird dem Veranstalter empfohlen, die Laufzettel als Trainingskarten zu nutzen.

3. Nennung

- Für ausreichend Tische und Bänke und einen Stromanschluss für die Nennung ist zu sorgen
- Der NWDAV stellt dem Veranstalter vor Nennbeginn eine Unterschriftenliste zur Verfügung, auf der alle Fahrer zu finden sind, die bereits einen Wagenpass und eine Lizenz besitzen.
- Vom Veranstalter ist ausschließlich diese und keine selbst erstellte Unterschriftenliste zu benutzen.
- Kein Fahrer darf nennen, wenn er sich nicht auf dieser Unterschriftenliste wiederfindet. In diesem Fall muss der Fahrer erst einen Wagenpass und eine Lizenz oder eine Tageslizenz beim NWDAV beantragen und bezahlen.
- Es ist darauf zu achten, dass alle Fahrer, die genannt haben, auf der Unterschriftenliste unterschreiben.

4. Fahrerlager

- Das Fahrerlager ist so anzulegen, dass es von der Start- und Ziellinie nicht auf geradem Weg angefahren werden kann. Andernfalls sollte die Ziellinie mindestens 300 m vom Fahrerlager entfernt sein.
- Im Fahrerlager sollte ein Wasseranschluss oder ein Wasserwagen zur Verfügung stehen.
- Es wird empfohlen, ausreichenden Feuerschutz durch Aufstellen mehrerer Handfeuerlöcherplätze zu gewährleisten.
- Ein, der Teilnehmerzahl entsprechend, großes und gut vorbereitetes Fahrerlager in einiger Entfernung zum Festplatz ist wünschenswert.
- Leinpflicht für Hunde

5. Abnahmeplatz, Vorstart und Startaufstellung/Parkvermee

- Die Anfahrt zum Vorstart und zum Abnahmebereich muss ausreichend groß angelegt sein.
- Für die Waage ist ein ebener Platz, vorzugsweise in der Flucht der Bahnausfahrt, mit Stromanschluss einzurichten.
- Abnahme und Wiegeplatz (Parkvermee) sind so einzurichten, dass sie sich nicht im Zugangsbereich der Zuschauer befinden. Es ist darauf zu achten, dass sich nur der Fahrer und NWD/AV Offizielle bei Abnahme und Verwägungen befinden. Auch eine Box aus Bauzäunen bzw. Flatterband ist möglich, wenn möglich nicht im Innenfeld.
- Im Vorstartbereich sind für die Trainingsläufe Wartereien getrennt nach Jugendklasse-, Serien-, Spezial- und Supertourenwagen und Spezialcrossfahrzeugen einzurichten, damit ein zügiger Ablauf gewährleistet werden kann.
- Für die Klassenläufe sollten am Vorstart die Fahrzeuge der Startreihe 1 in die linke Wartereihe einsortiert werden, die Fahrzeuge der 2. Startreihe in die rechts daneben liegende Wartereihe, die Fahrzeuge der Startreihe 3 in die rechts daneben liegende und die möglichen Fahrzeuge der Startreihe 4 in die rechts daneben liegende Wartereihe. Die Reihenfolge in den Wartereien soll der Startposition in der Reihe von innen nach außen entsprechen. Für den Vorstart sollte zum Vorsortieren der Fahrzeuge eine Person und zum kontrollierten Rausschicken auf die Startplatte eine weitere Person zur Verfügung stehen. So kann die Startaufstellung am schnellsten erfolgen.
- Für die Startaufstellung sollte je Startreihe ein Aufsteller zur Verfügung stehen, der die Fahrzeuge in seiner Reihe in Empfang nimmt und aufstellt. Danach bleiben die Aufsteller am rechten Fahrbahnrand. Wenn die Bahn von den SK's für den Start freigegeben ist, gibt der Starter das Kommando zum Reihen abfragen. Dann müssen die Aufsteller vor den Fahrzeugen in ihrer Reihe hergehen, damit jeder Fahrer durch sein Handzeichen signalisieren kann, dass er angeschnallt ist, Halskrause und Brille angezogen hat und zum Rennen startklar ist. Erst wenn die Aufsteller aller Reihen die Startplatte verlassen haben und durch Handzeichen ihre Reihe als startklar ausweisen, darf der Starter die 10 Sekundentafel hochhalten und den Start einleiten.
- Eine Klasse startet standardgemäß aus 3 Startreihen mit bis zu 15 Startern.
- Bei mehr Startern wird in bis zu vier Startreihen gestartet.
- Sollte die Beschaffenheit der Rennstrecke 15 Starter nicht zulassen, kann im Ausnahmefall auch bei weniger Startern eine Aufteilung in Gruppen erfolgen. Die entsprechende Entscheidung trifft der NWD/AV in Abstimmung mit dem Rennleiter und den Sportkommissaren.
- Bei weniger als 5 Startern in einer Klasse kann eine Zusammenlegung von Klassen erfolgen, es erfolgt aber eine getrennte Wertung.
- Beim Start / Ziel muss für die Transponderanlage entweder eine MyLaps Schleife oder ein Leerrohr im Boden verlegt sein.

6. Rennstrecke

Definition Autocross Rennstrecke:

- Autocrossrennen sind Wettbewerbe, die auf einem flachen bis hügeligen Rundkurs auf unbefestigter Bahn ausgetragen werden. In Ausnahmefällen werden Autocross-Rennen auch auf Off-Road-Rennstrecken mit teilweise befestigter Bahn veranstaltet.
- Die Rennstrecke ist, so gut wie möglich, nach der Beschaffenheit des verfügbaren Geländes einzurichten.
- Sie sollte möglichst eine Mindestlänge von 450 m haben und sollte 700 m nicht überschreiten. Die Fahrstrecke eines Klassenlaufes beträgt mindestens 3 km und höchstens 3,5 km.
- Die Bahn sollte mindestens 10 bis 12 m breit sein, die Kurven sollten auf 15 m erweitert werden.
- Der Abstand von Startreihe zu Startreihe muss mindestens 15 m betragen.
- Für die Sicherheit der Zuschauer ist unbedingt Sorge zu tragen. Ein ausreichender und mit Bremswällen und Gräben oder Anfahrpuffern zu versehender Abstandsbereich bis zu den Zuschauerreihen muss gewährleistet sein. Empfohlen wird, die Zuschauerbereiche zusätzlich gegen fliegende Reifen zu sichern z.B. durch Bauzäune.
- Eine genügende Anzahl von Streckenpostenpunkten an geeigneten Positionen müssen eingerichtet werden. Diese Posten sind ausreichend zu sichern.
- Der Zielposten darf nicht in einer Kurve liegen.
- Der Zeitnahmewagen sollte ebenfalls nicht am Kurvenende aufgestellt werden und ist in besonderer Weise gegen fliegende Reifen etc. mit Bauzaun zu sichern.
- Es sind in ausreichender Anzahl Helfer als Streckenposten zu stellen.
- Weitere Helfer sind für Vorstart, Fahrerlagereinfahrt und ähnliche Bereiche zu stellen.

- Es sind ausreichend Bergungs-, Schlepp- und Hebefahrzeuge inkl. Fahrer zu stellen. Diese sind so zu positionieren und zu verteilen, dass durch kurze Wege ein möglichst schneller Ablauf gewährleistet werden kann.
- Für Instandsetzungsarbeiten an der Bahn müssen geeignete Fahrzeuge bereitgehalten werden.
- Für ausreichenden Bahndienst ist zu sorgen. Es wird empfohlen, kleine Bahndienste einzuschleppen, wenn der Rennablauf dies hergibt.
- Feuerlöscher (Pulver oder Schaum) hat bei jedem Streckenposten und Starter zu stehen. Feuerdecke ist zu empfehlen.
- Deutliches Abstecken der Innenbahn (z.B. Absperrband) auf nicht festen Fahrbahnen wird in den Veranstalterleitfaden mit aufgenommen.

7. Sicherheit

- Alle Personen, die sich im Innenfeld aufhalten, müssen Warnkleidung tragen.
- Im Innenfeld dürfen sich nur Personen aufhalten, die zur Durchführung des Rennens eingesetzt sind.
- Streckenposten, Feuerwehr/THW, Fotografen und Sportkommissare müssen, an den ihnen zugewiesenen Standorten, durch Rundballen, Quadranten, Leitplanken, Mulden oder ähnlichem gesichert werden.
- Jeder Fahrer/in/Team hat einen Feuerlöscher im Fahrerlager mitzuführen

8. Organisation, Gebühren, Sonstiges

- Während der Veranstaltung muss eine Verpflegung (Getränke) des Organisationsteams (Sportkommissare, Streckenposten, Zeitnahme, Vorstart, etc.) gewährleistet sein.
- Die Verköstigung des Organisationsteams in der Mittagspause ist so vorzubereiten, sodass ein zügiger Ablauf möglich ist.
- Es sollte noch ein Gastronomieangebot nach dem letzten Lauf bis zum Ende der Siegerehrung im kleineren Rahmen möglich sein.
- Die Sportkommissare und die Technischen Kommissare bekommen pro Veranstaltung, bei der sie Dienst haben, je 35 Euro.
- Die Zeitnahme wird mit 200€ am Renntag vergütet.
- NWD-DAV-Mitgliedsausweisinhaber erhalten eine Ermäßigung auf den regulären Eintrittspreis, diese kann vom Veranstalter zu Veranstalter variieren (keine weiteren Ermäßigungen).

9. Aufgabenverteilung

Der Rennleiter:

- Der Rennleiter und sein Stellvertreter werden vom Veranstalter ernannt. Diese sind vor Rennbeginn den Vorsitzenden des NWD-DAV zu benennen und deren Erreichbarkeit per Handy oder Funk sicherzustellen.
- Der Rennleiter ist für die dem offiziellen Programm entsprechende ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich.

Die Vorsitzenden des NWD-DAV:

- Auf jeder Veranstaltung sollte mindestens 1 Vorsitzender anwesend sein.
- Vor Beginn der Veranstaltung nimmt er die folgenden Unterlagen des Veranstalters zwecks Prüfung entgegen: Veranstalterhaftpflicht, Fahrerhaftpflicht und .
- Weiterhin prüft er die Anwesenheit des Notfallsanitäters/Rennarztes und der Feuerwehr und geht mit dem Veranstalter die Checkliste für NWD-DAV Veranstaltungen durch.
- Die Vorsitzenden können nach Bedarf eine Vorstandsversammlung einberufen, um außergewöhnliche Umstände zu klären und zu beschließen.
- Auf der Veranstaltung selbst haben sie keine direkten organisatorischen Aufgaben, um möglichst unabhängig sein zu können. Sie vertreten den NWD-DAV nach außen gegenüber Fahrern, Zuschauern, Presse und Organisatoren. Nach innen sind sie Ansprechpartner für alle beteiligten NWD-DAV Organe und vertreten deren Bedürfnisse und Wünsche gegenüber dem Veranstalter.
- Sie beobachten die Umsetzungen der Bestimmungen und der Veranstaltungsleitfäden und besprechen mit dem Veranstalter mögliche Optimierungen.

Die Kassenwarte des NWDAV:

- Auf jeder Veranstaltung sollte mindestens 1 Kassenwart/in sein.
- Die Kassenwarte sind während der Durchführung der Nennung des Veranstalters anwesend.
- Sie kassieren die Gebühren für die Wagenpässe, Lizenzen und Tageslizenzen und sie verkaufen Startnummern.

Die Schriftführer/innen des NWDAV:

- Auf jeder Veranstaltung sollte mindestens 1 Schriftführer/in anwesend sein.
- Die Schriftführer/innen haben die Aufgabe während der Durchführung der Nennung des Veranstalters anwesend zu sein.
- Sie nehmen die Anträge auf Wagenpass, Lizenz und Tageslizenz entgegen und sie halten Protestanträge bereit.

Die Technischen Kommissare des NWDAV

- An jedem Veranstaltungstag sollten mindestens 2 Technische Kommissare zur Verfügung stehen.
- Sie haben die Aufgabe die Einhaltung der technischen Bestimmungen des NWDAV's zu überwachen.
- Vor Beginn der Rennveranstaltungen haben Sie alle genannten Fahrzeuge, deren Fahrer einen Laufzettel abgeben, einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Fahrern, denen eine Abnahme verwehrt wird, bekommen einen Vermerk auf ihrem Laufzettel. Mängel können auch im Wagenpass eingetragen und vom Fahrer gegengezeichnet werden.
- Während der Veranstaltung können Sie jederzeit stichprobenartig überprüfen, ob die Bestimmungen eingehalten werden.
- Weiterhin werden Fahrzeuge, die sich überschlagen haben, einer erneuten Sichtprüfung unterzogen. Hierzu muss mindestens 1 Techn. Kommissar während des Rennens immer erreichbar sein.
- Protestformulare müssen jederzeit entgegengenommen werden. Der Protest muss schriftlich angenommen und die Protestgebühr kassiert werden. Anschließend muss der Protest entweder vor Ort oder gegebenenfalls nach Veranstaltungsende oder später in einer Werkstatt überprüft werden.
- Bei technischen Problemen, die nicht eindeutig in den „Allgemeinen Bestimmungen für den Autocross-Sport“ festgelegt sind, ist die Aussage der diensthabenden Technischen Kommissare maßgebend.
- Die TK's haben die alleinige Entscheidungshoheit über alle technischen Belange der Fahrzeuge. Sollten die diensthabenden TK's unter sich keine gemeinsame Entscheidung finden, können Sie durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter den Vorstand einberufen, um eine Mehrheitsentscheidung aller Diensthabenden und aller anwesenden Vorstandsmitglieder zu verlangen. Im Zweifelsfall kann auch der erste oder der zweite Vorsitzende den Vorstand einberufen, um eine Mehrheitsentscheidung aller Diensthabenden und aller anwesenden Vorstandsmitglieder zu verlangen.

Die SK-Sprecher des NWDAV:

- Auf jeder Veranstaltung sollte mindestens 1 SK-Sprecher sein.
- Die SK-Sprecher haben die Aufgabe, die Sportkommissare nach außen zu vertreten.
- Sie sind die alleinigen Ansprechpartner für alle Entscheidungen und Belange der Sportkommissare.
- Sie müssen jederzeit über alle Entscheidungen informiert sein und sie den Fahrern gegenüber einmalig erklären. Fahrer, die sich danach immer noch ungerecht behandelt fühlen, können Ihre Sicht der Dinge dem Fahrersprecher mitteilen. Diesem ist dann ebenfalls die Entscheidung zu erklären.
- Weiterhin sind sie für die Einteilung der diensthabenden Sportkommissare verantwortlich. Grundsätzlich werden je Veranstaltung SK's für 6 SK-Posten an der Strecke eingeteilt. Sollte der Veranstalter, je nach Strecke mehr oder weniger benötigen, teilt er dies den SK-Sprechern spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit. Vor Ort überprüfen und entscheiden die SK-Sprecher über Position und Anzahl der eingerichteten Streckenposten.
- Die SK-Sprecher geben Flaggen, Tafeln, SK Westen und Funkgeräte aus und sammeln Sie auch wieder ein. Sie bestimmen und betreuen die SK- Anwärter und stellen sie den erfahrenen SK's zur Seite. Sie überprüfen die Anwesenheitspläne, holen vom Schatzmeister die Aufwandsentschädigungen und zahlen alle SK's vor Ort aus.
- Die SK-Sprecher haben die alleinige Entscheidungshoheit über alle Schiedsrichter-Belange.
- Sollten die diensthabenden SK-Sprecher unter sich keine gemeinsame Entscheidung finden, können sie durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter den Vorstand einberufen, um eine Mehrheitsentscheidung aller diensthabenden und aller anwesenden Vorstandsmitglieder zu verlangen.
- Im Zweifelsfall kann auch der erste oder der zweite Vorsitzende den Vorstand einberufen, um eine Mehrheitsentscheidung aller diensthabenden und aller anwesenden Vorstandsmitglieder zu verlangen.

Die Sportkommissare des NWDAV:

- Auf jeder Veranstaltung sollten mindestens 6 SK´s entsprechend der SK-Sprecherplanung zum Dienst eingeteilt sein. Zur Beobachtung des Rennens werden Sportkommissare eingesetzt. Diese werden vom Vorstand ernannt.
- Jeder Verein, der dem NWDAV angehört, stellt 2 dazu befähigte Mitglieder als SK´s ab. Sportkommissare, die eingeteilt sind und nicht zum Dienst erscheinen können, haben für Ersatz zu sorgen. Ist dies nicht der Fall, hat der SK selber 20 Euro Strafgeld an den NWDAV zu zahlen.
- Die SK´s sind in keiner Weise für die Organisation verantwortlich.
- SK´s und SK Obmänner können Fahrer/innen für einen Lauf am Renntag sperren.
- Vorstand und erweiterter Vorstand mit Rennleitung können Fahrer/innen für den ganzen Renntag sperren.
- Vorstand und erweiterter Vorstand können Fahrer/innen für ein Rennen bzw. für die Saison sperren.
- Die SK´s sind berechtigt, bei Ausschlüssen sowie bis zur Erfüllung der verhängten Strafen den Fahrerausweis einzuziehen. Auch können sie die Bahn auf Sicherheit für Zuschauer und Fahrer überprüfen.
- Sie müssen die Streckenposten anweisen, verlorene Fahrzeugteile von der Bahn zu entfernen oder defektes Flatterband zur Fahrbahnmarkierung zu ersetzen. Wenn Ihr Streckenabschnitt wieder frei und sicher ist, geben Sie ihn zum nächsten Rennen frei.
- In Fällen höherer Gewalt oder aus zwingenden Gründen der Sicherheit können sie in Verbindung mit ihren SK-Sprechern und den anwesenden Vorstandsmitgliedern des NWDAV und dem Rennleiter einen Wettbewerb abbrechen.

Der Starter:

Ein fester Starter, der vom Vorstand bestimmt wird, wird eingesetzt. Dieser ist bevollmächtigt auf Fehlstarts zu achten und den Verursacher eines Fehlstarts zu bestrafen.

Die Fahrersprecher des NWDAV:

- Auf jeder Veranstaltung sollte mindestens 1 Fahrersprecher sein.
- Sie haben die Fahrer gegenüber dem NWDAV-Vorstand, den SK-Sprechern und dem Rennleiter zu vertreten.

Die Zeitnahme des NWDAV:

- Der Vorstand des NWDAV´s setzt die Zeitnahme (mindestens 2 Personen) ein.
- Die Zeitnahme erstellt die Ergebnislisten.
- Sollten sich die diensthabenden Zeitnehmer nicht einig sein, können sie durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter den Vorstand einberufen, um eine Mehrheitsentscheidung aller diensthabenden und aller anwesenden Vorstandsmitglieder zu verlangen. Im Zweifelsfall kann auch der erste oder der zweite Vorsitzende den Vorstand einberufen, um eine Mehrheitsentscheidung aller diensthabenden und aller anwesenden Vorstandsmitglieder zu verlangen.

Die Streckenposten

- Sind in ausreichender Anzahl (inkl. Reserve) vom Veranstalter zu stellen.
- Grundsätzlich wird von einem Streckenposten je Postenpunkt und 6 Punkten an der Strecke ausgegangen.
- Sie sind unter Anleitung der Sportkommissare für die korrekte Anzeige der jeweiligen Flaggenzeichen und für die Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes ihres Bahnabschnittes verantwortlich.

Die Moderatoren

- Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die von ihm eingesetzten Moderatoren nicht den Schiedsrichterentscheidungen vorgreifen und das Renngeschehen neutral und objektiv kommentieren.

10. Versicherungen

Nach § 29 STVO, VwV sind vom Veranstalter folgende Versicherungen abzuschließen:

- Veranstalter- und Teilnehmerhaftpflichtversicherung zur Absicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Veranstalters, der Sportkommissare und Helfer sowie der Teilnehmer mit folgenden Mindestversicherungssummen:

Personenschäden:	10.000.000,00 EUR
Sachschäden pro Person:	2.500.000,00 EUR
Vermögensschäden:	100.000,00 EUR

- Zuschauer- und Helferunfallversicherung mit folgenden Versicherungssummen:

Unfallinvaliditätsfall:	30.000 EUR
Unfalltod:	15.000 EUR

Die Versicherung beinhaltet nur Ereignisse im Rennablauf auf der Rennstrecke.

Alles außerhalb der Rennstrecke, z. B. Fahrerlager, Zufahrt zur Strecke, Zufahrt zum Fahrerlager, sowie das komplette Veranstaltungsgelände wird durch diese Versicherung nicht abgedeckt.

Hier ist jeder Fahrer persönlich haftbar.

11. Verhaltensregeln für Zuschauer und Fahrer

Den Zuschauern sollten gewisse Regeln, an allen Zahlstationen und/oder Eingängen und/oder Infotafeln und/oder Eintrittskarten zugänglich gemacht werden

- Besucher dürfen nur die ausgewiesenen Parkflächen nutzen. Fahrzeuge, die Zufahrtsstraßen oder Rettungswege behindern, werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- Besucher dürfen sich nicht in den gekennzeichneten Sicherheitsbereichen bewegen.
- Auf Kinder und Risikogruppen ist in besonderer Weise zu achten. Dies gilt vor allen Dingen auch im Fahrerlager-Bereich.
- Den Anweisungen des Sicherheitspersonals und den Organisatoren ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Mülleimern zu entsorgen.
- Mitgebrachte Tiere sind so zu führen, dass sie (oder deren Hinterlassenschaften) keine anderen Personen belästigen oder gefährden. Bitte bedenken Sie gerade für Motorsportveranstaltungen folgendes: Tiere haben ein sehr feines Gehör und reagieren oft auf Frequenzen, die ein erwachsenes Ohr nicht wahrnimmt. Dies gilt auch für kleine Kinder.

Weiterhin sollte den Fahrern und Zuschauern folgendes Musterbildnisrecht zugänglich gemacht werden:

Bildnisrecht

- Hiermit räume ich dem NWDVAV mit seinen angeschlossenen Vereinen und seinen Medienvertretern unwiderruflich und unentgeltlich das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, anlässlich der Rennveranstaltungen von mir, meinem Fahrzeug, meinem Rennteam und ggf. meinen Kindern, deren Erziehungsberechtigter ich bin, gemachte Foto- und Filmaufnahmen zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu veröffentlichen.
- Dies gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände inkl. Rennstrecke, Zuschauerbereiche, Festzelt und Fahrerlager. Wohnmobile, Zelte und andere gegen Einblicke geschützte Räume im Sinne § 201a StGB bleiben hiervon unberührt.
- Ich versichere, dass ich mindestens 18 Jahre alt und somit berechtigt bin, die mir an den Foto- und Filmaufnahmen zustehenden Rechte sowie die Rechte von Kindern, deren Erziehungsberechtigter ich bin, zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch für die Persönlichkeitsrechte und damit im Zusammenhang stehende Nutzungsrechte.
- Ich räume insbesondere das Recht ein, diese Foto- und Filmaufnahmen im Internet auf den Seiten des Verbandes: www.nwdav.de, der Vereine sowie auf den Webseiten der Medienpartner des NWDVAV's zu veröffentlichen und in der Berichterstattung und der werblichen Auswertung der Veranstaltungen zu verwenden und dabei in sämtlichen Medien, u.a. Printmedien, Plakatwerbung, PR-Maßnahmen, Veranstaltungshäfte, Werbung durch Spiele, Radio, Fernsehen und dem Internet zu veröffentlichen.
- Mir ist bekannt, dass die Veröffentlichungen im Ermessen des NWDVAV's mit seinen angeschlossenen Vereinen und seinen Medienvertretern liegen.

12. Akkreditierung von Medienberichterstatter/Journalisten

Um dem Veranstalter im Falle eines Unfalls möglichst große Rechtssicherheit zu geben, ist es erforderlich Videofilmer, bzw. Fotografen zu akkreditieren. Nachfolgend eine Musterakkreditierung zu diesem Zweck. Die Musterakkreditierung ist nur als Vorschlag zu sehen. Gegebenenfalls kann sie auch durch eine andere Akkreditierung ersetzt werden.

Allgemeine Informationen für die Anträge auf Akkreditierung

Durch die Akkreditierung gewährt der veranstaltende Verein dem jeweiligen Medienberichterstatter/Journalisten Zutritt zu Bereichen, die außerhalb des Zuschauerbereichs liegen. Damit erleichtert eine Akkreditierung dem Medienberichterstatter/Journalisten die Arbeitsbedingungen für eine einwandfreie Berichterstattung und Dokumentation der Veranstaltung.

Um die Qualität der Dokumentation zu gewährleisten, wird einem Medienberichterstatter/Journalisten nur dann eine Akkreditierung gewährt, wenn der sich durch seine Arbeit qualifiziert hat.

Die Qualifizierung kann durch Printmedien, Film-, oder Fotomaterial sowie durch eine dem Autocross fördernde Internetarbeit erfolgen und ist durch einen Beleg/Internetlink der Akkreditierung beizulegen.

Eine Akkreditierung kann daher nur Personen erteilt werden, die einen Nachweis ihrer journalistischen Arbeit erbringen!

Nur dem akkreditierten Personenkreis ist der Zutritt in die Sicherheitszonen auf dem Veranstaltungsgelände gestattet. Vor dem Betreten der Sicherheitszone ist mit dem Rennleiter abzusprechen, in welchen Bereichen der Zugang und Aufenthalt gestattet ist.

Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

Die Akkreditierung ist nicht übertragbar!

Für das folgend aufgeführte Autocross-Rennen gilt der erforderliche Nachweis zur Akkreditierung als erbracht, wenn:

- ein Presseausweis einer anerkannten Stelle (BDZV, VZN, ...) vorliegt,
- ein für die Veranstaltung bezogener Redaktionsauftrag eines Presse-Mediums vorgelegt wird (Aufträge von Foto-Agenturen, Pressebüros und kommerziellen Berichterstattern, etc. werden nicht anerkannt),
- wenn aktuelle Belege von Autocross-Berichterstattungen vorgelegt werden, die deutlich machen, dass es sich um ein den Vorgaben entsprechendes Medienangebot handelt.

Die Akkreditierung sowie die Medienberichterstatter-Erklärung müssen vor dem Betreten der Sicherheitszonen bei dem Rennleiter oder seinen Vertretern vollständig ausgefüllt und unterschrieben abgegeben werden!

Es besteht kein Anrecht auf eine Akkreditierung.

Über die Art und Vergabe der Akkreditierung bestimmt alleinig der veranstaltende Verein!

Presse- / Medien-Akkreditierung

Antrag auf:	<input type="checkbox"/> Tagesakkreditierung	<input type="checkbox"/> Wochenendakkreditierung
An Verein:		
Anschrift:		
Veranstaltung:		
Name:		Vorname:
Anschrift:		
Telefon-Nr.:		Telefax-Nr.:
Mobil-Nr.:		
E-Mail:		Webseite:
Presse-Ausweis Art/Nr.:		
Personalausweis Nr.:		
Medienberichterstatter / Journalist im Auftrag von:		
<input type="checkbox"/> Fotograf	<input type="checkbox"/> Journalist	<input type="checkbox"/> Radio
<input type="checkbox"/> Zeitschrift	<input type="checkbox"/> Internet	<input type="checkbox"/> Sonstiges:
<input type="checkbox"/> TV	<input type="checkbox"/> Presse	<input type="checkbox"/> Zeitung
Verlag / Redaktion:		
Anschrift:		
Telefon-Nr.:		Telefax-Nr.:
E-Mail:		Webseite:
Datum:		Ort:
Unterschrift:		Stempel:

Diese Akkreditierung ist nur mit unterzeichneter Medienberichterstatter-Erklärung gültig!

Medienberichterstatter-Erklärung

§1 Angaben zur Veranstaltung

Diese Enthaltungs- / Medienberichterstatter-Erklärung gilt für die folgende Veranstaltung:

§2 Risiko sowie Allgemeine Vorschriften und Anweisungen

Ich bin mir der von Motorsportveranstaltungen mit Automobilen und Motorrädern ausgehenden Risiken und Gefahren bewusst. Mir ist bekannt, dass ich mich in besondere Gefahr, unter Umständen in Lebensgefahr begeben, wenn ich die mir zu- oder ausgewiesenen Plätze verlasse, die Gebote und Verbote nicht beachte oder den Vorschriften und Anweisungen nicht Folge leiste. Ich verpflichte mich hiermit, den Anweisungen vom Veranstalter, Rennleiter, Behörden, Streckenposten und Sportkommissaren (schriftlicher, mündlicher und / oder optischer Art), unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Darüber hinaus ist mir bekannt, dass der Aufenthalt vor Streckenbegrenzungen (z.B. Leitwänden, Schutzplanken), in Sperrzonen und auf Sicherheitsstreifen sowie auf oder in offensichtlichen Gefahrenpunkten strikt verboten ist. Ich verpflichte mich, diese Bereiche und andere als die zu- oder ausgewiesenen Medienberichterstatterplätze auf keinen Fall zu betreten.

§3 Zugewiesene Plätze, Zuschauerbereiche und spezielle Anweisungen

Ich erkenne hiermit an, dass ich auf eigene Gefahr handle, wenn ich die allgemein für Zuschauer zugänglichen Bereiche und die von der Rennleitung zugewiesenen Plätze verlasse und zwar auch insoweit, als dass der Aufenthalt dort vom Veranstalter geduldet wird. Daher ist eine Haftung der unter § 4 aufgeführten Einrichtungen und Personen soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Für die unter § 1 aufgeführte Veranstaltung gilt im Speziellen für die akkreditierte Person:

- Die allgemeinen und speziellen Sicherheitshinweise für Autocross-Veranstaltungen sind mir bekannt.
- Die Zuschauerplätze und die mir ausdrücklich zugewiesenen Plätze sind mir bekannt.
- Die Kennzeichnung als Medienberichterstatter erfolgt durch eine ständig zu tragende, auffällige Warnweste.

§4 Verstoß und Verzicht

Ich verzichte soweit gesetzlich zulässig für mich und die mir gegenüber unterhaltsberechtigten Personen darauf,

- den veranstaltenden Verein, deren Präsidenten, Organe, Rennleiter, Vorstände, Geschäftsführer, Mitglieder, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, Sportkommissare, Streckenposten, ...
- den Verband, sowie deren haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter,
- die Fahrer, Mitfahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer, sowie deren Helfer, soweit es sich um ein Rennen, eine Sonderprüfung zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder um ein gezeitetes oder ungezeitetes Training hierfür handelt,
- Behörden, Renndienste und andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen

Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden in Anspruch zu nehmen, soweit ich mich außerhalb der für Zuschauer allgemein zugänglichen oder von der Rennleitung ausdrücklich zugewiesenen Bereiche aufhalte und Unfall und Schaden von dem o.g. Personenkreis weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht werden.

Mir ist bekannt, dass jegliche Verstöße und Falschangaben gegen die §§ 1 bis 4 zum unverzüglichen Entzug meiner Pressekarte, zum Verlust des Presseausweises und der Akkreditierung sowie zum Verweis von der Veranstaltung / dem Veranstaltungsgelände führt.

Mir ist bekannt, dass die Verwendung von Fernseh- & Videokameras der schriftlichen Genehmigung der Inhaber und Verwalter der Film- und Fernsehrechte bedarf. Die widerrechtliche Verwendung von TV- und Videogeräten führt ebenfalls zum unverzüglichen Entzug meiner Pressekarte, zum Verlust der Akkreditierung sowie zum Verweis von der Veranstaltung / dem Veranstaltungsgelände.

Werden von den Rechteinhabern Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verletzung der Film- & Fernsehrechte geltend gemacht, habe ich hierfür einzustehen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die o.a. Bedingungen, Anweisungen, etc. der §§ 1 bis 4 uneingeschränkt an.

Sollte der Veranstalter oder die für die Veranstaltung zuständige Organisation irgendwelche Einsprüche gegen die Veröffentlichung jeglicher Art haben, so werde ich die Veröffentlichung unterbinden und bereits veröffentlichte Daten (Videos, Fotos, Berichte, ...) schnellstmöglich entfernen. Sollte ich der Aufforderung nicht zeitgemäß nachkommen, so habe ich für etwaige Schadensersatzforderungen oder dergleichen einzustehen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die o.a. Bedingungen, Anweisungen, etc. der §§ 1 bis 4 uneingeschränkt an.

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Ort / Datum:		Stempel:	